

RS Vwgh 2003/6/13 2002/12/0297

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52

AVG §53 Abs1

AVG §7 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc

Rechtssatz

Ganz allgemein gilt, dass die Mitwirkung befangener Sachverständiger nicht per se die Rechtsungültigkeit oder Nichtigkeit des in der Folge ergangenen Bescheides bewirken. Es ist vielmehr auch im Einzelfall zu prüfen, ob sich sachliche Bedenken gegen deren Gutachten bzw. den sich darauf gründenden Bescheid ergeben (Hinweis E 12.10.1995, 94/06/0272). Die Beziehung eines befangenen Sachverständigen stellt einen Verfahrensmangel dar, der jedoch nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, wenn die Behörde bei Unterlassung dieses Mangels zu einem anderen Bescheidergebnis gelangt wäre (Hinweis E 14.9.1995, 95/06/0052). Gleiches gilt allgemein für die Befangenheit von Verwaltungsorganen (vgl. hierzu die bei Walter-Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), E. 39 und 43 zu § 7 AVG wiedergegebene Judikatur).

Schlagworte

Einfluß auf die Sachentscheidung Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120297.X07

Im RIS seit

10.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at